

Vereinsförder- richtlinien



zaisenhausen

... einfach sym'badisch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkung	3
1. Allgemeines.....	4
2. Fördervoraussetzungen.....	4
3. Förderarten.....	5
3.1 Laufende Zuschüsse.....	5
3.1.1 Grundförderung	5
3.1.2 Förderung der Jugendarbeit	5
3.1.3 Anlagenförderung	5
3.1.4 Zuschüsse für Beschaffungen	6
3.1.5 Antragstellung für laufende Zuschüsse	6
3.1.6 Auszahlung laufender Zuschüsse	7
3.2 Einmalige Zuschüsse.....	7
3.2.1 Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen	7
3.2.2 Vereinsjubiläen.....	7
3.2.3 Baukostenzuschüsse	8
3.3 Überlassung von Räumlichkeiten.....	9
4. Inkrafttreten	10
 Anlage 1	 I
Einzelnachweis Anlagenförderung (Unterhaltungskosten)	II
Einzelnachweis Beschaffungszuschuss	III
Anlage 2.....	IV
Baukostenaufstellung	V

Vorbemerkung

Die Richtlinien für die Förderung der örtlichen Vereine haben das Ziel, eine möglichst gerechte, gleiche und überschaubare Förderung der örtlichen Vereine zu leisten.

Mit der Vereinsförderung wollen die Verwaltung und der Gemeinderat zum Ausdruck bringen, welche besondere Bedeutung der Vereinsarbeit beigemessen wird und das örtliche Vereinsleben nach der gemeindlichen Möglichkeit Unterstützung findet.

1. Allgemeines

- a) Die in den Richtlinien aufgeführten Mittel können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- b) Die Bereitstellung der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Zaisenhausen.
- c) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- d) Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Hierzu sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu geben und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.
- e) Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- f) Über die Baukostenzuschüsse nach 3.2.3 entscheidet der Gemeinderat.
- g) Die Verwaltung unterrichtet den Gemeinderat über die Vereinsförderung.

2. Fördervoraussetzungen

- a) Der Verein muss
 - als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen sein,
 - bezüglich Jugendförderung Jugendarbeit in nennenswertem Umfang betreiben,
 - Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen und
 - zu Beginn des Haushaltsjahres / der Vereinsförderung seit mindestens einem Jahr bestehen.
- b) Kirchliche Zusammenschlüsse, die der musikalischen Betätigung dienen, werden ebenfalls nach diesen Richtlinien gefördert.
- c) Der Gesangverein Liederkranz 1882 Zaisenhausen wird ebenfalls nach diesen Richtlinien gefördert

3. Förderarten

3.1 Laufende Zuschüsse

3.1.1 Grundförderung

Die Grundförderung gliedert sich in einen Grundbetrag i.H.v. 50,00 EUR und zuzüglich einen Kopfbetrag pro Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| - Kopfbetrag je aktives Mitglied | 1,00 € |
| - Kopfbetrag je passives Mitglied | 0,50 € |

Die Zahl der Mitglieder ist auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, z.B. durch Vorlage einer Kopie der Meldungen an die zuständigen Dachverbände oder einem EDV-Ausdruck aus der Mitgliederverwaltung.

3.1.2 Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes gemeldete aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Betrag in Höhe von jeweils 20,00 EUR, sofern dieses in Zaisenhausen wohnhaft ist.

Die Jugendlichen sind der Gemeinde mit Stand vom 01.01. des jeweiligen Förderjahres anhand Namenslisten zu melden. Die Namenslisten sind als Anlage zum Förderantrag beizufügen.

Die Zahl der Jugendlichen ist auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, zum Beispiel durch Vorlage einer Kopie der Meldungen an die zuständigen Dachverbände oder einem EDV-Ausdruck aus der Mitgliederverwaltung.

3.1.3 Anlagenförderung

Zur Unterhaltung von Vereinsanlagen oder Teilen davon, die im Eigentum des Vereines sind und zum satzungsgemäßen Vereinszweck genutzt werden, gewährt die Gemeinde Zaisenhausen einen Zuschuss von 25% der Unterhaltungs- und Pflegekosten. Die Unterhaltungskosten sind durch den unter Anlage 1 aufgeführten Einzelnachweis sowie entsprechende Rechnungen und Überweisungsträger nachzuweisen.

Der maximale Förderbetrag der Anlagenförderung beträgt pro Jahr 750,00 EUR.

Unterhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die der Anlageninstandhaltung dienen.

Von der Bezuschussung sind insbesondere ausgeschlossen:

- die Unterhaltung von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftsräumen, Parkplätzen und Zugangsstraßen,
- die Unterhaltung von Vereinsstätten, die vorwiegend gewerblicher oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein erhebliche Einnahmen erzielt,
- Vereine, die ihre Vereinsanlage von einem Betrieb, einer Firma bzw. einem Unternehmer zur Verfügung gestellt bekommen,
- Reinigungskosten und -mittel und
- Eigenleistungen.

Eine Förderung nach 3.2.3 (Baukostenzuschüsse) findet insbesondere statt bei:

- einer Umdeckung eines Gebäudedaches,
- einer Kompletterneuerung der Außenfassade,
- einer Kompletterneuerung von Fenstern und Türen,
- einer Erneuerung von Heizungsanlagen und
- Renovierungsmaßnahmen ab 7.500,00 EUR.

3.1.4 Zuschüsse für Beschaffungen

Zur Anschaffung oder Reparatur von Instrumenten, Noten, Sportgeräten und anderen Gerätschaften und Materialien, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 25 % der Kosten, höchstens jedoch 400,00 EUR pro Jahr und pro Maßnahme. Sport- und Vereinskleidung kann nicht bezuschusst werden. Die Gemeinde kann die Vorlage von Inventarlisten verlangen. Die Beschaffungskosten sind durch den unter Anlage 1 aufgeführten Einzelnachweis sowie entsprechende Rechnungen und Überweisungsträger nachzuweisen.

3.1.5 Antragstellung für laufende Zuschüsse

Die Förderung durch laufende Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag (Anlage 1). Der Antrag auf laufende Zuschüsse muss bis spätestens 15.03. des Jahres,

das auf das Förderjahr folgt unaufgefordert bei der Gemeinde eingereicht werden. Förderanträge, die nach diesem Datum eingehen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3.1.6 Auszahlung laufender Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Antrages durch die Gemeinde, spätestens jedoch zum 30.06. des Jahres, das auf das Förderjahr folgt.

3.2 **Einmalige Zuschüsse**

3.2.1 Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen

Die Gemeinde Zaisenhausen und die Vereine verstehen sich als Partner. Das heißt, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit, sondern sie auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte widmen.

In Anerkennung dieser besonderen Aufgabe unterstützt die Gemeinde die Vereine mit einem Pauschalbetrag von 50,00 EUR je öffentlichem Auftritt, der auf Veranlassung der Gemeinde Zaisenhausen durchgeführt wird

Bei gemeinsamen Veranstaltungen von Gemeinde und Vereinen, bei denen letztere die Bewirtung übernehmen, entfällt dieser Zuschuss.

3.2.2 Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen der Vereine gewährt die Gemeinde für 25, 50, 75 und 100 Jahre eine Zuwendung von 5,00 EUR pro Jahr des Bestehens.

Bei inoffiziellen Jubiläen wie z.B. 10, 40, 60, 125, 150 und 200 Jahre usw. werden 50% der vorstehenden Sätze, höchstens jedoch 500,00 EUR gewährt.

Eine Jubiläumsgabe fällt nicht an, wenn Abteilungen bzw. Teile des Vereins ein Jubiläum begehen.

3.2.3 Baukostenzuschüsse

Im Rahmen dieser Richtlinie können förderwürdige Vereine für Bau und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten und Übungsräume Zuschüsse erhalten.

Die Gemeinde Zaisenhausen gewährt den Vereinen zur Errichtung vereinseigener Anlagen und für Instandsetzungen in größerem Umfang einen Zuschuss von 10 % der notwendigen, von der Gemeinde anerkannten Kosten, maximal jedoch 10.000,00 EUR jährlich und pro Maßnahme. Über den Zuschuss entscheidet der Gemeinderat.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind, dass

- die beanspruchten Vereinsgrundstücke im Eigentum, Erbbau- oder Dauerpachtverhältnis des Vereins stehen,
- die Vereinsstätte im Gebiet der Gemeinde Zaisenhausen liegt, mit Ausnahme des Wanderheims des Wander- und Naturclubs (Gemarkung Kürnbach),
- die Vereinsstätte trotz zweckentsprechender, intensiver Nutzung und guter Pflege renovierungsbedürftig ist,
- das Vorhaben dem unmittelbaren Vereinszweck dienen muss und
- der Verein die Sportstätte oder den Übungsraum der Gemeinde im Bedarfsfall kostendeckend (z.B. Schulunterricht) zur Verfügung stellt.

Von der Bezuschussung sind insbesondere ausgeschlossen

- der Bau von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftsräumen, Parkplätzen und Zugangsstraßen,
- der Bau von Vereinsstätten, die vorwiegend gewerblicher oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein erhebliche Einnahmen erzielt,
- Vereine, die ihre Vereinsanlage von einem Betrieb, einer Firma bzw. einem Unternehmer zur Verfügung gestellt bekommen,
- Vorhaben, die einen Gewinn erzielen und
- Eigenleistungen.

Die geplanten Baumaßnahmen sind spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres vor der jeweiligen Baumaßnahme bei der Gemeinde Zaisenhausen anzuzeigen, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können. Eine Kostenschätzung durch Fachpersonal ist beizufügen.

Dieser Anzeige ist ein detaillierter Finanzierungsplan beizulegen, mit dem Nachweis, dass der Verein die sich aus der Maßnahme ergebenden Folgekosten selbst tragen kann.

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung des Baukostenzuschusses anhand des gemeindlichen Verwendungsnachweises (Anlage 2) zu belegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises.

In begründeten Einzelfällen kann unter Vorlage entsprechender Nachweise (Rechnung und Überweisungsträger) ein Zuschuss für ein zurückliegendes Haushaltsjahr beantragt werden. Über eine Ausnahme entscheidet der Gemeinderat.

3.3 Überlassung von Räumlichkeiten

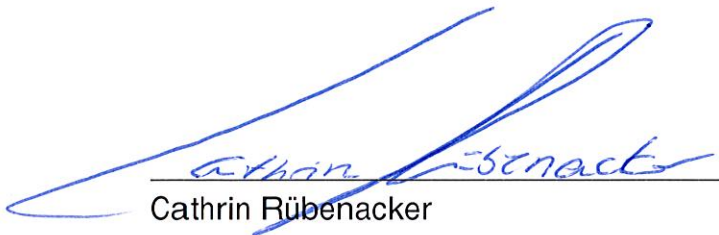
Die Gemeinde Zaisenhausen stellt den Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeindliche Einrichtungen sowie deren Nebenanlagen und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung.

Grundlage hierfür sind die unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne.

Das Entgelt für die Überlassung regelt die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührenordnung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2015 zum 01.01.2016 in Kraft. Die bis dahin geltenden Richtlinien treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.



Cathrin Rübenacker
Bürgermeisterin

Anlage 1

Antrag auf Vereinsförderung durch laufende Zuschüsse der Gemeinde Zaisenhausen im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 vom 01.01.2016 für das Jahr _____

Zuschussempfänger:

Grundförderung (3.1.1):

Pauschalbetrag

Aktive Mitglieder

Passive Mitglieder

Anzahl	Kopfbetrag	Förderung
---	---	50,00 €
	1,00 €	_____, ____ €
	0,50 €	_____, ____ €

Jugendförderung (3.1.2):

Jugendliche unter 18 Jahren aus
Zaisenhausen

	20,00 €	_____, ____ €
--	---------	---------------

Nachweise gemäß 3.1.1 und 3.1.2 dieser Richtlinie bitte beifügen!

Anlagenförderung (3.1.3):

Gesamtbetrag Unterhaltungsk.:
Einzelnachweise siehe Anlage

Hiervon 25 %
Maximalbetrag 750,00 €

_____, ____ €
_____, ____ €

Beschaffungszuschuss (3.1.4):

Gesamtbetrag Beschaffungen:
Einzelnachweise siehe Anlage

Hiervon 25 %
Maximalbetrag 400,00 €

_____, ____ €
_____, ____ €

Beantragte Gesamtförderung somit:

_____, ____ €

Einzelnachweis Anlagenförderung (Unterhaltungskosten)

Zuschussempfänger:

Lfd. Nr.	Gewerke	Zahlungsempfänger	Betrag
1			_____, ____ €
2			_____, ____ €
3			_____, ____ €
4			_____, ____ €
5			_____, ____ €
6			_____, ____ €
7			_____, ____ €
8			_____, ____ €
9			_____, ____ €
10			_____, ____ €
11			_____, ____ €
12			_____, ____ €
13			_____, ____ €
14			_____, ____ €
15			_____, ____ €
16			_____, ____ €
17			_____, ____ €
18			_____, ____ €
Summe			_____, ____ €

Einzelnachweis Beschaffungszuschuss

Zuschussempfänger:

Lfd. Nr.	Art der Beschaffung	Zahlungsempfänger	Betrag
1			_____, ____ €
2			_____, ____ €
3			_____, ____ €
4			_____, ____ €
5			_____, ____ €
6			_____, ____ €
7			_____, ____ €
8			_____, ____ €
9			_____, ____ €
10			_____, ____ €
11			_____, ____ €
12			_____, ____ €
13			_____, ____ €
14			_____, ____ €
15			_____, ____ €
16			_____, ____ €
17			_____, ____ €
18			_____, ____ €
Summe			_____, ____ €

Anlage 2

Verwendungsnachweis für die Baukostenzuschüsse der Gemeinde Zaisenhausen im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien vom 01.01.2016

Zuschussempfänger:

Bezeichnung der Maßnahme:

Zahlenmäßiger Nachweis:

Gesamtausgaben
(Summe Baukostenaufstellung)

--

./. Sonstige Zuwendungen

--

Summe

--

Förderung somit:

10 %; maximal 10.000,00 € pro Jahr und pro Maßnahme

--

Anlage: Baukostenaufstellung

Datum, Unterschrift, Funktion

Baukostenaufstellung

Zuschussempfänger:

Bezeichnung der Maßnahme:

Lfd. Nr.	Gewerke	Kostengruppe nach DIN 276	Zahlungsempfänger	Betrag
1				_____, ____ €
2				_____, ____ €
3				_____, ____ €
4				_____, ____ €
5				_____, ____ €
6				_____, ____ €
7				_____, ____ €
8				_____, ____ €
9				_____, ____ €
10				_____, ____ €
11				_____, ____ €
12				_____, ____ €
13				_____, ____ €
14				_____, ____ €
15				_____, ____ €
16				_____, ____ €
Summe				_____, ____ €